

Absender:

Landratsamt Landsberg am Lech
Von-Kühlmann-Straße 15
86899 Landsberg am Lech

Bohranzeige gemäß § 49 Abs. 1 WHG, Art. 30 BayWG für Errichtung von Grundwassermessstellen

1. Antragsteller/in

Nachname		Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
Telefon	Fax		Handy
E-Mail			

2. Grundstückseigentümer/in falls abweichend von Antragsteller/in

Nachname		Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
Telefon	Fax		Handy
E-Mail			

3. Standort der geplanten Bohrung

Straße, Hausnummer		Flurnummer	
Gemarkung		Gemeinde	

4. Zweck des Vorhabens

Geplant ist die Errichtung von Grundwassermessstelle(n). Die Messstellen dienen folgendem Zweck:



5. Beschreibung der geplanten Bohrung

Voraussichtliche Bohrtiefe: Ca. m unter Gelände

Voraussichtlicher Bohrdurchmesser: Ca. mm

Bitte Bohrverfahren angeben:

Trockenbohrung

Spülbohrung

6. Ausführende Firma

Nachname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon	Fax
E-Mail	
Voraussichtlicher Baubeginn	

7. Folgende Planunterlagen sind dieser Bohranzeige zweifach beigelegt:

1. Übersichtsplan M = ca. 1 : 25.000 mit Markierung des Vorhabensstandortes
2. Detaillageplan M = 1 : 5.000 oder M = 1 : 1.000 mit Eintragung der Brunnenstandorte
3. Erwartetes Schichtenprofil des Untergrunds mit schematischem Ausbauplan

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in
------------	-------------------------------

8. Einverständnis des Grundstückseigentümers: Als Grundstückseigentümer bin ich mit der Ausführung der angezeigten Bohrungen einverstanden

Ort, Datum	Unterschrift Grundstückseigentümer/in
------------	---------------------------------------



Hinweisblatt für den Betroffenen zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Antragsteller)

Landratsamt Landsberg am Lech Naturschutz und Wasserrecht

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei der Erhebung personenbezogener Daten mitzuteilen:

1. Die Daten werden in folgendem Zusammenhang erhoben (zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO):

Anzeige eines Erdaufschlusses nach § 49 WHG, Art. 30 BayWG

2. Verantwortlich gem. Art. 13 Abs. 1a DS-GVO für die Datenerhebung ist:

Landratsamt Landsberg am Lech, von Kühlmann-Str. 15, Tel. Nr. 129 - 0, Email: poststelle@lra-ll.bayern.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Landratsamt Landsberg

Landratsamt Landsberg am Lech, Datenschutzbeauftragter, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg;
Tel. 08191/129-1300; datenschutz@lra-ll.bayern.de

4a. Die Erhebung der Daten ist notwendig um (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

über die Zulässigkeit des geplanten Erdaufschlusses entscheiden zu können, sowie nachfolgend die Gewässeraufsicht und mögliche gewässeraufsichtliche Maßnahmen durchführen zu können.

4b. Ihre Daten werden aufgrund folgender Rechtsgrundlage erhoben und gespeichert (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

Art. 4 Abs. 1 BayDSG

5. Ihre Daten werden an folgende weitere zuständige Stellen weitergegeben (zu Art. 13 Abs. 1e DS-GVO):

Landratsamt Landsberg a. Lech- Untere Naturschutzbehörde, Landratsamt Landsberg a. Lech- Untere Bodenschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Soweit ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt, werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Kreiskasse oder die Staatsoberkasse Bayern und die jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörden übermittelt.

6. Ihre Daten werden nach der Erhebung für folgenden Zeitraum gespeichert (zu Art. 13 Abs. 2a DS-GVO):

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Landsberg am Lech so lange gespeichert, wie dies zur Ausübung der Gewässeraufsicht erforderlich ist. Die Aktenaufbewahrungsfrist nach dem Einheitsaktenplan beträgt 50 Jahre. **Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.**

7. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Landsberg am Lech ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie eine etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit. Desweiteren besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass z.B. über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann, keine Leistungen bewilligt werden können oder weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt Ihnen das Landratsamt Landsberg vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

